SCHULE WALD AR

Weisungen betreffend Schulversäumnisse, Urlaub

An die Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für maximal **vier Halbtage** pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen. (Schulgesetz, Art. 34, Abs. 3).

Wir bitten Sie zu beachten, dass nach dem neuen Schulgesetz (ab 1. August 2023 zwei Kindergartenjahre obligatorisch sind.

Schulversäumnis, Urlaub (Art. 30 der Schulverordnung)
Abs.1
Bei Schulversäumnissen von Lernenden haben deren Erziehungsberechtigte der Lehrkraft eine schriftliche Begründung einzureichen.
Abs.2
Gesuche um Beurlaubungen sind mindestens 2 Monate im Voraus an die Schulleitung zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung.
Abs. 3
Bussen (Nach Art. 33, Abs.3 des Schulgesetzes) werden auf Mitteilung der Schulleitung durch die Strafverfolgungsbehörde nach den Regeln der Strafprozessordnung (bGS 321.1) verfügt.

Zuständigkeit für Bewilligung:

- bis vier Halbtage pro Schuljahr	Information an die Lehrkraft
- ab fünftem Halbtag bis zu zwei Wochen	Schulleitung Schriftlicher Antrag „Urlaubsgesuch für SchülerInnen“ mindestens vier Wochen vorher.
- ab zwei Wochen und mehr	Landesschulkommission (mit Antrag der Schulleitung)

Formulare „Urlaubsgesuch für SchülerInnen“ können bei der Schulleitung bezogen werden.

Schulleitung, 1. August 2023